

Das gilt auch für eine Verpfändung. Die Übertragung wird in die Mitgliederliste bei den ausscheidenden Mitgliedern eingetragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Die Übernahme eines Genossenschaftsanteiles hat die Wirkung eines Neueintritts.

14. Bei Ausscheiden aus der GWG werden die eingezahlten Genossenschaftsanteile innerhalb eines Monats nach der Bestätigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Festlegung unter Ziff. 2 zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Räumung -der Genossenschaftswohnung.
15. Die GWG kann ihr zustehende Forderungen aus rückständiger Nützungsgebühr, unterbliebener malermäßiger Instandhaltung, nicht aufgebrauchten Arbeitsleistungen u. ä., sofern bereits eine Genossenschaftswohnung bezogen war, gegen die auszahlenden Genossenschaftsanteile aufrechnen.

VIII.

Organe der GWG

Organe der GWG sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionskommission.

A. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der GWG. Sie wird für alle Mitglieder oder deren Vertreter als Delegierte mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor Durchführung unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Leitung der Versammlung hat der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Anzahl der Mitglieder oder auf Verlangen der Revisionskommission einberufen werden. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht nach, so kann der Kreisbeirat für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften die Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und verbindlichen Richtlinien. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend.
4. Die Mitgliederversammlung der GWG beschließt insbesondere:
 - a) den Plan der Erhaltung, Modernisierung und des Um- und Ausbaues des Wohnungsbestandes
 - b) den Wohnungsverteilungsplan
 - c) den Finanzplan
 - d) den Plan des Wohnungsneubaues.

5. Die Hauptaufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlußfassung über Maßnahmen zur weiteren Entwicklung der Initiative der Mitglieder
 - bei der Pflege, Erhaltung und Verwaltung des genossenschaftlichen Eigentums
 - beim Bau von Wohnungen und Gemeinschaftseinrichtungen
 - bei der Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens im Wohngebiet
- b) Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission sowie Beschlußfassung über Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission
- c) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes und der Hausordnung
- d) Beschlußfassung über die von den Mitgliedern aufzubringenden Arbeitsleistungen
- e) Bestätigung der Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme, das Ausscheiden und den Ausschluß von Mitgliedern
- f) Aufhebung von Beschlüssen des Vorstandes
- g) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisionskommission
- h) Bestätigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.

6. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % aller Mitglieder vertreten sind.

B. Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung der GWG. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Plandisziplin verantwortlich. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. In der Regel wird ein Drittel der Vorstandsmitglieder neu gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Er arbeitet nach Arbeitsplänen.
4. Der Vorstand vertritt die GWG. Der Vorsitzende zeichnet gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied für die GWG rechtlich verbindlich. In Abwesenheit des Vorsitzenden zeichnet der Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Hauptamtlich tätige Mitarbeiter der GWG dürfen